

Gemeinde Borkwalde

Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkwalde

**Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Nachbargemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (2), § 4 (2) und § 2 (2) BauGB**

Fristende für die Behördenbeteiligung: 21.09.2018
Öffentliche Auslegung vom 20.08.2014 bis einschließlich 21.09.2018

Stand: 21.01.2019

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung	18.09.2018	<p>Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes steht noch im Widerspruch zu Ziel 4.5 LEP B-B. Der Konflikt kann aber ausgeräumt werden, indem auf die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Quartier 1 (zwischen Busendorfer Weg, Siebenbrüderweg und Brücker Weg) verzichtet wird.</p> <p>Gegenüber dem letzten Entwurf des Flächennutzungsplanes, zu dem wir mit Schreiben vom 22.04.2014 Stellung genommen hatten, wurden wesentliche Änderungen vorgenommen. Wir begrüßen sehr, dass mit dem aktuellen Entwurf eine kompaktere Siedlungsstruktur angestrebt wird, die die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen dem Ortszentrum zuordnet. Viele Konflikte mit den Zielen der Raumordnung, die wir in unserer letzten Stellungnahme angesprochen hatten, sind damit ausgeräumt.</p> <p>Der Bereich zwischen Busendorfer Weg, Siebenbrüderweg und Brücker Weg (insgesamt ca. 8,5 ha) liegt außerhalb von rechtswirksamen Bebauungsplänen oder Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen. Wohnbebauung ist bisher nur in geringem Umfang vorhanden. Der überwiegende Teil der Fläche ist unbebaut und durch den vorhandenen Waldbestand und einzelne Wochenendhäuser geprägt. Damit gehört das Gebiet nicht zu den Nachverdichtungspotenzialen, die im Rahmen der Innenentwicklung im Sinne von Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 3 LEP B-B für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung stehen. Wohnsiedlungsflächen könnten in diesem Bereich nur im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 LEP B-B entwickelt werden. Diese beträgt für die Gemeinde Borkwalde insgesamt nur etwa 1 ha und würde durch die Ausweisung von weiteren ca. 5 ha Wohnbauflächen erkennbar überschritten. In Anbetracht der vorhandenen erheblichen Innenentwicklungspotenziale (nach der vorliegenden Begründung ca. 30 ha), ist ein realer Bedarf für diese Darstellung auch nicht erkennbar.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235) • Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009 • Regionalplan Havelland-Fläming 2020 vom 16.12.2014 (Amtsblatt für Brandenburg 2015, S. 970 ff.) <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z. Zt. im Aufstellungsverfahren. 	<p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung stellt fest, dass weiterhin ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung (Ziel 4.5 LEP B-B) besteht. Jedoch wird eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt, wenn die Wohnbauflächenausweisung im Bereich Busendorfer Weg / Siebenbrüderweg / Brücker Weg (ca. 8,5 ha) entfällt.</p> <p>Die Herausnahme der Fläche ist zur Weiterbearbeitung des FNP zwingend notwendig, da die Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen. Eine erneute Entwurfsfassung ist anzufertigen und ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
1			<p>Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. • Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: g15.post@gl.berlin-brandenburg.de • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/servicelinfo-personenbezogene-daten-gl-5.pdf 	<p>Den Einwänden der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird gefolgt. Plan und Begründung sind bezüglich der Wohnbauflächenausweisung zu ändern. Die vorgebrachten Belange sind einer Abwägung nicht zugänglich.</p>	
2	Landkreis Potsdam-Mittelmark	19.09.2018	<p>Mit Ihrer Mail vom 03.08.2018 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde mit Stand der Unterlagen vom März 2018.</p> <p>Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.</p> <p>Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.</p>		
2.1			<p>Fachdienst Umwelt - Untere Wasserbehörde</p> <p>Das Vorhaben befindet sich</p> <ol style="list-style-type: none"> a) außerhalb von festgesetzten, vorläufig sichergestellten oder fachbehördlich geplanten Wasserschutzgebieten und b) entsprechend § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) außerhalb eines Gebietes in dem ein Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit) zu erwarten ist (http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.337841.de). <p>Anregungen</p> <p>Die Ausführungen zum Umgang mit Niederschlagswasser sollten dahingehend ergänzt werden, dass in Abhängigkeit der Art und Weise der Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein kann. Folgender Hinweis bietet sich zur Aufnahme in den Begründungstext an:</p> <p>Sofern das Niederschlagswasser gesammelt und über unterirdische Versickerungsanlagen (z. B. Rigolen, Sickerschächte) ins Grundwasser abgeleitet werden soll, ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Der Hinweistext wird in Kap. 9.12 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen“ der Begründung eingefügt.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.1			<p>Hinweise Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorzugsweise schadlos am Ort des Anfalls zu versickern.</p>	<p>Dem Hinweis wird mit der Reduzierung der Bauflächenausweisung Rechnung getragen. Weitergehende Festsetzungen haben in den nachgeordneten Planungsebenen zu erfolgen.</p> <p>Den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.2			<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Flächennutzungsplanes für Borkwalde gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p>Hinweise: 1. Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen. Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn. Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der UAWB auf Verlangen einzureichen.</p> <p>2. Bei einem Bauvorhaben, das eine Verwertung/einen Einbau von mineralischen Abfällen (z. B. RC-Material) im Bereich vorsieht, ist zu Beginn der Maßnahme durch den jeweiligen Vorhabenträger grundsätzlich zu prüfen, welche Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen sind. Der Nachweis der Schadlosigkeit ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde betreffen nicht die Inhalte und Festlegungen des Flächennutzungsplans.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.3			<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Bodenschutzrechtliche Belange stehen der o.g. Entwurfsplanung (FNP) nicht entgegen.</p> <p>Bei Konkretisierung geplanter Baumaßnahmen im Bereich des ehem. Altstandortes VEB Holzindustrie Potsdam/Sägwerk Borkwalde (ALKAT-Reg.-Nr.: 031569 2038) ist die Untere Bodenschutzbehörde zur Abstimmung der Entwicklungs- und Sanierungsziele zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanverfahren, städtebauliche Satzung, Bauantragsverfahren) zu beachten sein.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.4			<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Zum Landschaftsplan-Entwurf Der Entwurf des Landschaftsplans in der Fassung vom März 2018 (LP) ist fachlich geeignet, als Grundlage der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde (FNP) zu dienen. Die im Landschaftsplan konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den FNP aufgenommen werden.</p> <p>Zum Flächennutzungsplan-Entwurf Hinweis: Die Fläche des Truppenübungsplatzes sollte in der Begründung, dem Umweltbericht und der Plankartenlegende sprachlich und rechtlich sauber stets als „Sondergebiet BUND“ mit der „Zweckbestimmung Truppenübungsplatz“ bezeichnet werden [§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 11 BauNVO].</p> <p>Genannte Rechtsvorschriften BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einheitliche Bezeichnung der Sonderbaufläche „BUND“ mit der Zweckbestimmung „Truppenübungsplatz“ wird überprüft und entsprechend angepasst.</p> <p>Den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde wird gefolgt, die Begründung angepasst. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.5			<p>Fachdienst Kataster- und Vermessung</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich trigonometrische Punkte (siehe Übersichtskarte/Festpunktbeschreibung), Aufnahmepunkte (siehe Übersichtskarte/AP-Beschreibung), zukünftige Aufnahmepunkte (werden im Rahmen einer Katastervermessung geschaffen, siehe Übersichtskarte) und Höhenfestpunkte (siehe Übersichtskarte/Einmessungsriß). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.</p>	<p>Der Hinweis des Fachdienstes Kataster- und Vermessung betrifft nicht die Inhalte und Festlegungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.6			<p>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz</p> <p>Seitens der Brandschutzdienststelle gibt es keine Hinweise, Anforderungen oder Bedenken zum Vorgang.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.7			<p>Fachdienst Gesundheit</p> <p>Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter ge-</p>		

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.7			<p>sundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben, Stand März.2018, wurde fachamtlich anhand vorgelegter Begründung mit Umweltbericht bezüglich der Auswirkungen von Lärm-, Luft-, Boden- und Wasserschadstoffen, Einflüssen auf das Schutzgut Mensch sowie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse geprüft. Zur Steuerung und Umsetzung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung hat sich die Gemeinde Borkwalde entschlossen, das Verfahren für die Aufstellung eines Flächennutzungsplans einzuleiten. Die Gemeinde hat davon abgesehen, das begonnene Aufstellungsverfahren aus dem Jahr 2000 fortzuführen und sich stattdessen für die Neudurchführung des gesamten Aufstellungsverfahrens entschieden.</p> <p>Trinkwasser Unter Punkt 5.11 Ver- und Entsorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird ausgeführt: "Bislang ist die Gemeinde noch nicht komplett an das zentrale Wasserversorgungsnetz angeschlossen, das vom Wasserwerk Linthe aus gespeist wird." Die Versorgung mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959, in der aktuellen Fassung) entsprechen.</p> <p>Immissionsschutz Im Punkt 8.10 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen, hier Truppenübungsplatz Lehnin, wird geschrieben: „Bei Neuplanungen von Baugebieten, die näher als die vorhandene Bebauung an die Grenze des Truppenübungsplatzes heranrücken, sind die 70 dB (A) zu beachten. Die vorhandene Bebauung genießt unabhängig von der Entfernung zum TUP Bestandsschutz. Um die Einhaltung der nach der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau zulässigen dB-Werte ist die Bundeswehr bemüht. In der Zeit vom 15. bis zum 26 März 1999 wurden aus diesem Grund auf dem Gelände Untersuchungen zur Lärmbelastigung der umliegenden Gemeinden geführt. Es sollte geklärt werden, welche Munition die Bundeswehr auf dem Truppenübungsplatz verschießen darf. Die Messergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.“ Aus Sicht des FD Gesundheit sind im Rahmen des Verfahrens die o.g. Untersuchungsergebnisse vorzulegen und zu beachten. Das Beiblatt1 zur DIN 18005-1 enthält schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Diese Werte sind als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Bei der Planung von schutzwürdigen Nutzungen (z.B. Wohngebieten) im Einwirkungsbereich von Straßen- und Schienenwegen ist die Einhaltung dieser Werte anzustreben. Die Orientierungswerte sind bereits für die Randbereiche von Bauflächen anzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Orientierungswerte muss ein Ausgleich durch geeignete Maßnahmen (z.B. aktiver und passiver Schallschutz – z.B. Lärmschutzwände, Grundrissplanung, baulicher Schallschutz) vorgesehen und im planungsrechtlichen Verfahren (Bebauungsplan) abgesichert werden. Insbesondere muss durch die Festsetzung von Maßnahmen einer Gesundheitsgefähr-</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen (5.11 Ver- und Entsorgung).</p> <p>Das Gutachten von 1999 ist nicht mehr aktuell. Derzeit werden neue Untersuchungen durchgeführt; Ergebnisse liegen jedoch weder dem Amt Brück noch dem LfU vor. Sollten Ergebnisse vorliegen, werden die Ergebnisse in die Planung einfließen.</p> <p>Belange der Bundeswehr sind entsprechend der aktuellen Stellungnahme ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Die Einhaltung der Orientierungswerte für Lärmimmissionen auf Baugebiete nach Beiblatt1 zur DIN 18005-1 werden in den nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen schallschutztechnischer Gutachten überprüft und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen werden.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.7			<p>„Unerwünschter Schall wird als Lärm bezeichnet. Gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Schäden durch Lärm betreffen zum einen das Gehör und zum anderen den gesamten Körper. Selbst bei niedrigen, nicht-gehörschädigenden Schallpegeln z.B. durch Straßenverkehrslärm ist dies möglich.“ (Leitlinien Schutzgut Menschlichen Gesundheit, UVP-Gesell. e.V., Stand 2014). Lärm beeinflusst das autonome Nervensystem wie Kreislauf und Stoffwechselregulierungen. Diese treten auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen sich an den Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (z.B. Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie Arteriosklerose, Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt (z.B. W. Babisch, Umweltmed. Informationsdienst 01/2011 und M. Bonacker, Silent City. Umgebungslärm, 2008). Darüber hinaus stellen aber auch die chronische Belästigung sowie lärmbedingte Schlafstörungen eine Einflussnahme auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der betroffenen Bevölkerungsgruppen dar.</p> <p>Es ergehen zum jetzigen Verfahrensstand und den eingereichten Unterlagen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.8			<p>Untere Jagdbehörde</p> <p>Gemäß § 7, 8 BJagdG gehören die vom Vorhaben betroffenen Grundflächen zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Borkwalde-Borkheide der Jagdgenossenschaft Borkwalde-Borkheide. Im Entwurf des FNP ist vorgesehen, 16,89 ha Wald für Bebauungsflächen in Anspruch zu nehmen (siehe. Kap. 10.3, Tab. 22). Damit wird dem o.a. Jagdbezirk bejagbare Fläche entzogen und somit in das Jagdrecht des Jagdbezirks in seinem rechtlichen Bestand eingegriffen, da die Fläche bei Umsetzung keine bejagbare Fläche mehr darstellt, sondern befriedete Bezirk gem. § 5 BbgJagdG, auf denen die Jagd ruht. Durch die vorgesehene Nutzungsartenänderung werden den potentiell vorkommenden Wildarten (Rehwild, Schwarzwild, Hase, Rotfuchs u.a.) hier eine, wenn auch geringe, Fläche an Lebensraum sowie Einstandsfläche (Waldfläche) entzogen. Da es sich jedoch um geringe Teil- bzw. Splitterflächen, zumeist zwischen bereits bebauter Fläche handelt und diese auf Grund ihrer naturräumlichen Ausstattung als nicht hochwertig einzuschätzen sind, hat die Untere Jagdbehörde aus diesen Gründen keine Bedenken gegen das in dieser Form geplante Vorhaben. Die Kompensation des Verlusts an Waldfläche durch eine vorgesehene Waldumwandlung in Laubmischwald auf geeigneten Standorten im Plangebiet wird befürwortet. Um das Eindringen insbesondere von Schwarzwild und Rehwild und damit die Gefahr von Schäden an Grundstücken zu vermeiden, wird bei Umsetzung des Vorhabens durch die Untere Jagdbehörde die Forderung erhoben, dass diese Flächen wilddicht eingezäunt werden. Hierbei sind Mindestanforderungen gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 1 d BbgJagdDV einzuhalten. Aus den Erfahrungen bei waldbaulichen Einzäunungen hat sich herausgestellt, dass gegen das Eindrin-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Einzäunung von Flächen mit Baumpflanzungen nach den genannten Kriterien erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung und ist als Stand der Technik anzusehen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.8			<p>gen von Rehwild eine Mindestzaunhöhe von 1,80 m einen effektiven Schutz darstellt. Es wird weiterhin angeregt, die betroffene Jagdgenossenschaft Borkwalde-Borkheide – Karl-Heinz Fredrich, Lehniner Str. 33, 14547 Beelitz OT Busendorf - als Inhaber des Jagdrechtes, in diesem Verfahren zu beteiligen. Hinweis: Das Planungsgebiet gehört – entgegen den Ausführungen im Entwurf des FNP – zum Lebensraum der streng geschützten Tierart Wolf. Es gehört zum Territorium des Wolfsrudels Lehnin.</p>	<p>Die Jagdgenossenschaft wird in der notwendigen zweiten Auslegung beteiligt.</p> <p>Die entsprechende Ausführung im Begründungstext wird überprüft und ggf. korrigiert.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
2.9			<p>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Baudenkmalschutz Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens des Baudenkmalschutzes keine Bedenken. Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung des Baudenkmalschutzes.</p> <p>Folgende Hinweise sind zu beachten: Innerhalb des Plangebietes befindet sich das rechtskräftig als „Gedenkstein für Ernst Thälmann im Ortszentrum“ in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragene Denkmal in Borkwalde. Maßnahmen am Denkmal sowie in dessen Umgebung stellen eine Veränderung dar und bedürfen deshalb gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Diese ist vorab bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Bodendenkmalschutz Im ausgewiesenen Areal zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde sind die Aussagen zum Bodendenkmalschutz zu ergänzen. Das Bodendenkmal Nr. 30021 Grenzmarkierung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit wird im Umweltbericht unter 9.7. Denkmalschutz erwähnt. Im Plangebiet befindet sich ein weiteres Bodendenkmal Busendorf Nr. 4 Landwehr des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Dieses Bodendenkmal ist noch nicht in der Liste der Bodendenkmale des Landes Brandenburg erfasst, wobei der Schutz eines Bodendenkmals nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist § 3 Abs. 1 BbgDSchG (Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Beide Bodendenkmale liegen randlich im Untersuchungsraum und sind nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt. Die zwei bekannten Bodendenkmale im Plangebiet gehören zu den wenigen Bodendenkmalen im Land Brandenburg, die oberirdisch sichtbar sind. In den oberirdisch sichtbaren Bereichen dürfen diese Bodendenkmale nicht verändert werden, d.h. keinerlei Erdbewegungen stattfinden. Aus diesem Grund wird auch begrüßt, dass im Quartier 5 des Landschaftsplanes keine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt. Für die Areale ohne oberirdisch sichtbare Bodendenkmale gilt, diese sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen (bei allen Erdarbeiten) gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgD-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen (Kap. 12.2 Denkmalschutz).</p> <p>Das Bodendenkmal Nr. 4 wird in Planzeichnung und Begründung ergänzt.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
2.9			SchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG). Die Lage der Bodendenkmale im Plangebiet ist in die Kartendarstellung sowie Aussagen zum Bodendenkmalschutz sind in den Textteil zu übernehmen. Hinweise zur Lage und Ausdehnung der bekannten Bodendenkmale erhalten Sie beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4/5 in 15808 Zossen OT Wünsdorf.	Den Hinweisen der unteren Denkmalschutzbehörde wird gefolgt, Plan und Begründung entsprechend angepasst. Keine Abwägung erforderlich.	
3	Landesamt für Umwelt	19.09.2018	Die ... Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.		
3.1			Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Belang Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich	
3.2			Abteilung Technischer Umweltschutz 2 - Belang Immissionsschutz 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: Keine zur Ablehnung einzelner Teilflächenausweisungen führenden Hinweise – im Übrigen siehe Abschnitt 2 b) Rechtsgrundlage: - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) - 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Keine Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: (A) Allgemeines (1) Die in der Stellungnahme des (damaligen) Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (=LUGV) zur frühzeitigen Beteiligung am	Zu 1.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Konflikte der Flächenausweisung im FNP-Entwurf mit den Grundsätzen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen.	

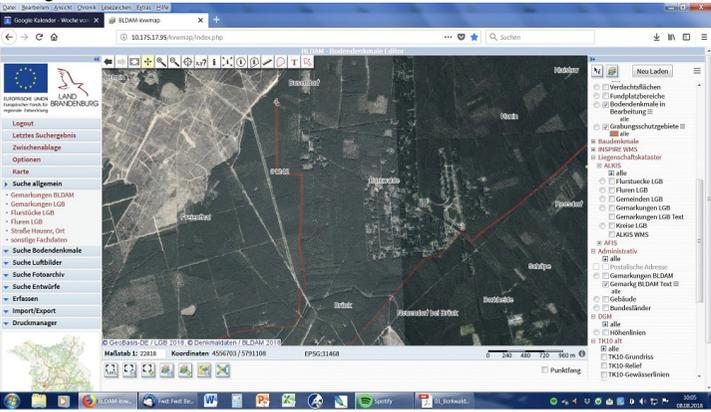
Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
3.2			<p>Verfahren von 05/2014 auf S.2 unten / S.3 oben getroffenen allgemeingültigen Aussagen, insbesondere</p> <p>a) zum Vorsorgeprinzip in der Planung</p> <p>b) zur Beachtung der Orientierungswerte der DIN 18 005 und der sanften Baugebietsabstufung</p> <p>c) zur Aufteilung des Gemeindegebietes in besser handhabbare Quartiere gelten unverändert fort.</p> <p>Es sind in der jetzt vorgelegten konkreten Flächenplanung jedoch keine groben Verstöße gegen die planungsrechtlichen Grundsätze nach a) und b) ersichtlich, denn auf den auch künftig dem Siedlungsgebiet / dem Innenbereich i. S. §34 BauGB zuzurechnenden Teilflächen von Borkwalde (vgl. Planzeichnungen „Planung“ in den Abschnitten 8.2.2 – 8.2.6 des Textteils zum FNP) werden nur gut miteinander verträgliche Baugebietsarten benachbart: Wohnbauflächen (i. d. R. WA i. S. §4 BauNVO) mit Sonderbauflächen für die Erholung und sehr kleine eingelagerte Gemeinbedarfsflächen. Im Ortszentrum an d E.-Thälmann-Straße grenzt in einem Falle auch eine gemischte Baufläche (=M) an die umliegenden Wohngebiete – handelt es sich um Allgemeine Wohngebiete (=WA im v. g. Sinne) ist auch das konfliktfrei.</p> <p><i>1. Anmerkung: Erheblich konfliktbeladen wäre es gewesen, den am westlichen Gemeindegebietsrand und ganz unmittelbar an den Truppenübungsplatz (=TÜP) der Bundeswehr angrenzenden Siedlungssplitter als Wohnbaufläche auszuweisen. Mit der jetzt erfolgten Darstellung als Außenbereichsfläche – also ohne Erweiterungsoptionen – wird jedoch lediglich der Bestand gesichert, der Schutzanspruch sachgerecht reduziert und der (hier ohnehin unvermeidliche) Immissionskonflikt nicht weiter verschärft – siehe auch nächster Abschnitt.</i></p> <p>(2) Dem Apell der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) in deren Stellungnahme vom 22.04.2014 grundsätzlich darauf zu achten, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Wohngebietsausweisungen bzw. Erweiterungen zunächst die Potenziale des Innenbereichs auszuschöpfen sind - im gleichen Zusammenhang die Vergrößerung / Verfestigung von Splittersiedlungen zu verhindern ist ...und damit zugleich... - der Freiraum außerhalb von Siedlungen zu schonen ist schließe ich mich grundsätzlich an, denn diese Art der Planung ist (insbesondere wegen der damit erreichbaren Verkehrsvermeidung und optimaler Nutzung vorhandener Infrastruktur) auch immissionschutzfachlich zu präferieren. <p>Der hier zur Beurteilung vorgelegte FNP-Entwurf berücksichtigt aber ganz augenscheinlich diesen Planungsgrundsatz schon zufriedenstellend, denn überträgt man die in den einzelnen Quartieren nach den Abbildungen 11 -15 zu künftigen Bauflächen (Wohn-, Sonder- und Gemeinbedarfsbauflächen) bzw. zum nicht weiter bebaubaren Außenbereich (Wald- u. Grünflächen) erklärten Gebiete in die das gesamte Gemeindegebiet darstellende Abbildung 10, so zeigen sich die Umrisse eines konzentrierten Ortskerns, in dessen Mitte die einzige gemischte Baufläche liegt. Alle außerhalb dieses Ortskerns befindlichen bebauten Grundstücke werden fortan dem Außenbereich zugerechnet. Aus immissionschutzfachlicher Sicht ist es wegen der Nähe des TÜP Lehnin dabei besonders zu begrüßen, das das Quartier 5 als Weiterentwicklungsgebiet vollständig aufgegeben worden ist.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Den Einwänden und Hinweisen der GL wurde Rechnung getragen und die Ausweisung von Bauflächen im Außenbereich erheblich reduziert. Eine weitere Reduzierung ist jedoch notwendig, um eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung zu erreichen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
3.2			<p>Aus meiner Sicht gibt es an dieser Flächenplanung nichts mehr zu auszusetzen. Der Aufforderung der GL die ihres Erachtens noch ausreichenden Entwicklungspotenziale des Innenbereichs zu nutzen und die eher stagnierende Einwohnerzahl (vgl. dazu Abschnitt 5.5; S.28 Mitte u. S.29 im Textteil) zu berücksichtigen, ist erkennbar gefolgt worden. In der Ortsmitte wurden bisher unbebaute Grundstücke relativ grosszügig in den künftigen Siedlungszusammenhang einbezogen, dafür aber am Rande Baurecht zugunsten der Freiraumentwicklung aufgegeben.</p> <p><i>2. Anmerkung: Dem relativ großen Waldverlust zugunsten neuer Siedlungsflächen im Quartier 3 lässt sich kaum etwas entgegenhalten, denn diese Flächen sind lediglich eine nachrichtliche Übernahme des bereits bestehenden B-Planes „Borkwalde Ortszentrum“ in den FNP.</i></p> <p><i>Etwas merkwürdig und ohne verständliche Erklärung bleibt es, dass im äußersten SW des Quartiers 4 innerhalb des ansonsten geschlossenen Siedlungskörpers ein einziges Grundstück Grünfläche bleibt (vgl. Abb. 14 rechte Hälfte auf S.54) Warum???</i></p> <p>(B) Planungs- und Festsetzungsdetails (3) Verkehrswege Die Fernbahntrasse südöstlich der Ortschaft ist von den Siedlungsbereichen mindestens 2 km entfernt und daher im Hinblick auf Verkehrslärm ebenso irrelevant für die ebenfalls deutlich außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Autobahn A9 bzw. die stärker frequentierte Bundes- und Landesstraßen. Nur von diesen sind dem LfU für eine Verkehrslärberechnung verwertbare Verkehrsmengenprognosedaten bekannt, nicht aber von den Gemeinde- und der einzigen ortsdurchquerenden Kreisstraße (=Ernst-Thälmann-Straße). Gleichwohl sind m. E. keine so hohen Verkehrsmengen und Verkehrsimmissionen zu erwarten, dass diese die vorgesehenen Flächenplanungen in Frage stellen würden.</p> <p><i>Hinweis: In B-Plan- und Baugenehmigungsverfahren zu neu geplanten schutzbedürftigen Nutzungen entlang der E.-Thälmann-Straße sollte das LfU unter Bereitstellung von Verkehrsdaten (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge – DTV, LKW-Anteil (p in %), zulässige Fahrgeschwindigkeit (v) und Straßendeckschichtmaterial (z.B. Asphalt(?)) künftig beteiligt werden, um geeignete Schallschutzfestsetzungen treffen zu können.</i></p> <p>(4) Industrie-, größere Gewerbetriebe, Störfallanlagen, landwirtschaftliche Anlagen Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen (erst recht solche, die der Störfallverordnung – 12.BImSchV – unterfallen) und „echte“ Industriebetriebe sind nicht bekannt (vgl. auch letzte Stellungnahme von 05/2014 und Abschnitt 8.2, S.46 Mitte im FNP-Textteil). So gibt es auch keinen Bedarf zur Ausweisung gewerblicher Bauflächen (vgl. Abschnitte 8.3 u. 8.4 (S.58). Ebenso fehlen Anlagen der Landwirtschaft im Plangebiet und sind auch nicht beabsichtigt.</p> <p>(5) Truppenübungsplatz (=TÜP) Die Hoffnung bis zum Abfassen dieser Stellungnahme von der Bundeswehr in Strausberg bereits verwertbare Schallimmissionsprognosedaten / Schallausbreitungsmodellrechnungen zu bekommen, hat sich leider nicht erfüllt. Sie sind</p>	<p>Bei der Darstellung in der Textkarte (Abb. 14) handelt es sich lediglich um einen Darstellungsfehler. In der Plankarte wird das Grundstück entsprechend der Umgebung als Sonderbaufläche „Erholung“ dargestellt. Die Textkarte ist zu ersetzen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den im Plangebiet vorhandenen sowie in dessen Umfeld befindlichen Verkehrswegen keine erheblichen Lärmemissionen auf schützenswerte Bereich zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis zur Beteiligung de LfU bei Planungen entlang der E.-Thälmann Straße werden im Rahmen der jeweiligen Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Zu 4.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5.: Die Hinweise zum benachbarten TÜP Lehnin werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
3.2			<p>dem LfU zunächst bis 13.09.2018 zugesagt, dann aber auf Rückfrage um nochmal ca. 2 Monate verschoben worden. So ist es mir derzeit immer noch nicht möglich, die Lärmbelastung durch Schieß- und sonstige militärische Aktivitäten für die einzelnen Siedlungsbereiche detaillierter zu quantifizieren, um daraus konkrete Schlüsse für die weitere Bauflächenplanung ziehen zu können. Es bleibt also bis auf weiteres bei dem Hinweis, bis zu einer Entfernung von 3 km vom Rand des TÜP mit erheblichen Belästigungen durch Schieß- und sonstigen militärischen Lärm zu rechnen. Der westliche Rand des neu festgesetzten Siedlungszusammenhangs hält nur ca. 500 m Abstand, der Ortskern >1 ... 1 1/2 km Abstand. Die nach der örtlichen Lage vermutlich am meisten betroffenen westlichen Teilbereiche der Quartiere 1 und 2 weisen aber bereits heute zahlreiche Wohn- und Erholungsgrundstücke auf, die gegenüber dem ohnehin vorhandenen Bestand nur relativ gering nachverdichtet und zugunsten der Wohnfunktion weiterentwickelt werden sollen. Ein echtes „Heranrücken“ an den TüP ist das also nicht. Wollte man die 3 km-Empfehlung der Bundeswehr allzu streng auslegen, müsste die Gemeinde sämtliche Entwicklung aufgeben, denn es gibt kein einziges, vom TüP weiter als 3 km entferntes Siedlungsquartier. Solch ein totaler Siedlungs- und Entwicklungsstopp kann auch angesichts der immer noch fehlenden konkreten, auf diesen speziellen TüP bezogenen, Daten zur tatsächlichen Lärmbelastung (=Höhe der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18 005 bzw. der Richtwerte der TA Lärm) der Gemeinde nicht auferlegt werden.</p> <p>Ich empfehle, das LfU außer in alle weiteren B-Pläne (sowieso gesetzlich vorgeschrieben) grundsätzlich auch in alle Baugenehmigungsverfahren zu schutzbedürftigen Nutzungen in Borkwalde einzubeziehen, um i. V. m. den demnächst erwarteten Schallimmissionsplänen der Bundeswehr geeignete passive Schallschutzmaßnahmen (Maßnahmen am Gebäude, ggf. am Grundriss) festsetzen zu können.</p> <p>(6) Windkraftanlagen (=WKA) Im Textteil werden die nördlich und östlich des Ortes stehenden WKA erwähnt. Deren Nachbarschaftsverträglichkeit bzgl. Lärm und Schattenwurf ist bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete und in jedem einzelnen BImSchG-Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden. Das in Prüfverfahren derzeit anzuwendende sogenannte Interimsverfahren kann jedoch an den umliegenden Immissionsorten jetzt zu bis zu 2dB höheren Beurteilungspegeln führen und damit an bisher gerade noch verträglich beurteilten Immissionsorten (Richtwert gerade so eingehalten) plötzlich eine leichte Richtwertüberschreitung um bis zu 2dB zeigen. Folgt man diesem Gedanken konsequent, dürfte die Nachverdichtung im Osten und Norden der Ortslage nicht bis an die jetzigen Ortsränder stattfinden; die Ost- und Nordgrenzen zulässiger Nachverdichtungsflächen (hier insbesondere der Quartiere 3 und 4) müssten also gegenüber den Bestandsortsrändern deutlich eingerückt sein.</p> <p>(7) sonstige Emittenten Aus verschiedenen verfügbaren Quellen (von google-maps-Einträgen bis zur eigenen Datenbank zu allen bisherigen Beteiligungsverfahren) sind zahlreiche kleinere gewerbliche und sonstige (z.B. der Freizeitgestaltung dienenden) Einrichtungen zusammenzutragen, die es in Borkwalde gibt und deren Emissions- bzw. Planänderungspotenzial näher betrachtet werden kann. Die aller-</p>	<p>Belange der Bundeswehr sind auf dieser Ebene ausreichend Rechnung getragen worden.</p> <p>Die Empfehlung, bei Baugenehmigungsverfahren in Borkwalde zukünftig grundsätzlich das LfU zu beteiligen ist bei dem jeweiligen konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Borkwalde hält an der Ausweisung der Bauflächen im jetzigen Entwurf, abzüglich der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung angeregten Reduzierung im Norden des Quartiers 1 fest, da alternative Standorte für Verdichtungspotenziale im Gemeindegebiet fehlen und eine klare Abgrenzung von Siedlungsflächen und Waldflächen angestrebt werden.</p> <p>Zu 7.: Die Hinweise zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten zwischen 3 Gemeinbedarfseinrichtungen (Feuerwehr, Jugendclub, Freizeitsportanlage) sowie 3 gewerblichen Nutzungen (Taxiunternehmen, Musiktheater, Baubetrieb) und heranrückender Wohnbebauung werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des LfU an den Zulassungsverfahren hat im Rahmen der</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
3.2			<p>meisten dieser Nutzungen sind für die Grobplanung eines FNP ohne Relevanz bzw. – anders gesagt – grundsätzlich in den geplanten Wohn-, Misch- und Sondergebieten vertretbar – beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Gaststätten - 1 Bistro - 1 Apotheke - 2 kleine Ferienpensionen - 1 Bekleidungsgeschäft <p>und natürlich erst recht die große Zahl von Wohngebäuden, zu denen das LfU wegen der zugehörigen Luftwärmepumpen beteiligt worden ist.</p> <p>Die grundsätzliche Vertretbarkeit und Verträglichkeit gilt auch für die 2 als Gemeinbedarfsflächen dargestellten Objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1 KITA (vgl. dazu §22(1a) BImSchG) - 1 Kirche <p>Etwas anders sind die 3 Gemeinbedarfseinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Feuerwehrgerätehaus und Feuerwehrverein _ Jugendclub (Gz LfU: BA396/00; Az: 00/1/04487/BA/056) _ Freizeitsportanlage Lehniner Straße (Gz LfU: BA047/08; Az: 00569-08-10) <p>und die 3 gewerblichen Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Taxiunternehmen (hier im Wohngebiet) _ Angelinas Musiktheater (Astrid-Lindgren-Platz 5) _ Baubetrieb Unger Bau GmbH – Lagerflächen E.-Thälmannstraße 21; Fst: 273) <p>zu beurteilen, denn zumindest neu und näher als bestehende Wohnbebauung an sie heranrückende schutzbedürftige Nutzungen sollten nicht ohne Beteiligung des LfU genehmigt werden.</p> <p>Nähere Begründung: Sofern Baugenehmigungen existieren (dem LfU bekannt für die v.g. Freizeitsportanlage, den Jugendclub und die Baubetriebs-Lagerflächen) stellen die immissionsbegrenzenden Auflagen in diesen Genehmigungen auf die bestehende Bebauung ab. An näher heranrückenden Immissionsorten sind Immissionskonflikte bei allen 6 v.g. Anlagen / Einrichtungen also durchaus möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baubetriebslagerfläche ist von Wohngebieten und –Gebäuden umschlossen. Ihr wurde von der Immissionsschutzbehörde nur unter engen Auflagen (vor allem zur Betriebszeit) zugestimmt - Auch dem Jugendclub ist nur unter der Bedingung jeglichen Aufenthalt im Freien um 22:00 Uhr, Sport im Freien sogar schon ab 20:00 Uhr zu beenden, die Beschallungsanlagen zu limitieren und zu plombieren zugestimmt worden. Discos sind ausdrücklich verboten worden - Zur Freizeitsportanlage liegt ein schalltechnisches Gutachten des Akustik-Ingenieurbüros Dahms, Potsdam vor, dass deutlich zeigt, dass auf damals noch nicht bebauten Wohngrundstücken Richtwertüberschreitungen auftreten und im Falle der Bebauung Lärmschutzmaßnahmen fällig werden. - Taxiunternehmen (auch kleinere) sind im WA kritisch, wenn sie auch nachts (22 -06Uhr) Fahraufträge ausführen. - Das Musiktheater bietet Kinderprogramme, Livemusik und –Gesang, Drehorgelspiel – teilweise auch im Garten und in Zelten. Es hat dabei (jedenfalls nach Funden im Internet) mitunter guten Zulauf, so dass es im Nahbereich einer neu heranrückenden Wohnnachbarschaft durchaus konfliktträchtig sein kann. 	<p>einzelnen Bauvorhaben zu erfolgen. Die Vorhabenträger sind dementsprechend im Rahmen von Baugesuchen für betroffene Grundstücke zu informieren.</p> <p>In der Begründung werden die möglichen Konflikte zwischen Bestand und heranrückender Wohnbebauung ergänzt.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
3.2			<p>- Zu vergleichbaren Konflikten können auch Vereinsgebäude führen, in denen (nicht immer zur Freude der unmittelbaren Anrainer) Tanz und Musik gefrönt wird. Eine Einbeziehung des LfU in die Planung sollte unbedingt auch erfolgen, wenn (wie im Textteil angekündigt) eine neue Skateanlage geplant wird, da solche Anlagen vergleichsweise große Abstände zu schutzbedürftigen Immissionsorten benötigen.</p>	<p>Den Hinweisen des LfU wird teilweise gefolgt, Planänderungen sind nicht erforderlich. Die Begründung wird ergänzt. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
4	<p>Bbg. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege</p>	<p>08.08.2018 Per Email</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum nimmt als Träger öffentlicher Belange gem.§ 1 Abs. 5, Ziff. 5, § 4 BauGB unter Hinweis auf §§ 1 und 17 Abs. 4 des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg“ vom 24.Mai 2004 (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) als zuständige Fachbehörde für Bodendenkmale wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die im Plan markierten Flächen kennzeichnen Lage und derzeit bekannte Ausdehnung von Bodendenkmalen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung unter Schutz stehen und zu erhalten sind (§§ 2, 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG), und zwar einschließlich der Umgebungsschutzzone (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Es handelt sich um die Bodendenkmäler: Borkwalde Fpl. 1, Landwehr Mittelalter. Im gesamten Bereich der Bodendenkmäler sind erdbewegende Maßnahmen erlaubnispflichtig (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG). Anträge für entsprechende Planungen sind frühestmöglich an die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt-/Kreisverwaltung..... zu richten (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Eine Neubebauung ist aus fachbehördlicher Sicht zu vermeiden, denn alle Erdbewegungen im Bodendenkmalbereich stehen dem Erhaltungsgrundsatz entgegen (§1 Abs. 1 BbgDSchG). Alle Baumaßnahmen, Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG), d.h. bedürfen vorheriger archäologischer Sicherungs- und Bergungsarbeiten. Zu einer gänzlichen Wegnahme und damit Totalzerstörung von Bodendenkmalen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) wird von Seiten unseres Hauses voraussichtlich nicht das Benehmen (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG) hergestellt werden.</p> <p>2. Falls archäologische Dokumentationsmaßnahmen erforderlich werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Verursacher des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehen Mehrkosten und Bauverzögerungen, die einzukalkulieren sind, wenn Bodendenkmalbereiche geplant werden.</p> <p>3. Die auf dem Plan eingetragenen Bodendenkmale stellen den zurzeit bekannten Bestand dar. Da ständig weitere Bodendenkmale neu entdeckt werden können, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich neue Nutzungseinschränkungen ergeben können. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben (Baugenehmigungsverfahren) sind entsprechend §§ 63 u.67 BbgBauO und § 20 Abs. 1 BbgDSchG die Untere Denkmalschutzbehörde und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum erneut zu beteiligen. Bei der lage- und erstreckungsgenau vorzunehmenden Übernahme der von uns flächig ausgewiesenen Bodendenkmale können die in der Anlage zur Planzeichenverordnung von 1981</p>	<p>Zu 1.: Das benannte und dargestellte Bodendenkmal sowie die Hinweise der Fachbehörde werden in Plan und Begründung als nachrichtliche Übernahmen ergänzt.</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.: Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
4			<p>(GBl. 1 S. 833) aufgeführten Zeichen verwendet werden. Um Bodendenkmale von Baudenkmalen abzugrenzen, wird die Signatur "BD" für "Bodendenkmal" vorgeschlagen.</p> <p>Die Stellungnahme der Bodendenkmalfachbehörde ist nachrichtlich in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p> <p>Veränderungen der Planung sind der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung und der Bodendenkmalfachbehörde umgehend vorzulegen. Wir bitten Sie, uns den Flächennutzungsplan nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des Auslegungsverfahrens zuzusenden. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Anlage:</p> 	<p>Die Bezeichnung erfolgt entsprechend des Darstellungsvorschlags.</p> <p>Der Inhalt der Stellungnahme wird in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Der geänderte Entwurf des FNP wird im Rahmen einer erneuten Beteiligung an das BDLAM übersendet.</p> <p>Den Hinweisen des BDLAM wird gefolgt, Plan und Begründung entsprechend angepasst. Keine Abwägung erforderlich.</p>	
5	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	20.09.2018	<p>Mit Schreiben vom 10.08.2018, eingegangen am 13.08.2018 in der Oberförsterei Potsdam, beteiligen Sie den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, zum dem derzeit auch im Beteiligungsverfahren gm. §3 BauGB befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkwalde mit Fristsetzung für die Fachstellungnahme bis zum 21. September 2018.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam wird festgestellt, daß keine Zustimmungsfähigkeit nach Waldrecht zu der vorliegenden Planung herstellbar ist, da wesentliche Planziele unbegründet blieben, in sich widersprüchlich sind und auf teilweise nicht gesicherten Daten basieren. Im Weiteren wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Vorbemerkungen: Durch die Planung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG1 in erheblichem Umfang betroffen. Die Ausweisung der Flächen und deren Charakterisierung (Nutzungsart) erfolgten durch das den Flächennutzungsplan erarbeitende Planungsbüro. Eine Anhörung und Abstimmung mit der Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen (FNP-Entwurf März 2018) gm. dem Rechtserfordernis nach §6 LWaldG1 wurde durch den Planträger nicht vorgenommen. Erst nach Entwurfsbestätigung durch die Gemeindevertretung Borkwalde am 20. Juni 2018 erfolgte nunmehr die Beteiligung im Rahmen TöB gm. §4 Abs.2</p>	<p>Es fand im Jahr 2013 ein Abstimmungstermin für die Bearbeitung der Flächennutzungspläne der beiden Waldgemeinden Borkheide und Borkwalde in der Revierförsterei Borkheide mit Herrn und Frau Tippmann statt.</p> <p>Weiterhin erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Fassung von Dezember 2013, ergänzt im Februar 2014.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>BauGB durch das Amt Brück, hier mit Eingang vom 13. August 2018. Auch diese Beteiligungsaufforderung genügt nicht der hierfür angeführten Rechtsnorm ihrem Wortlaut nach, da gm. §4 Abs.(1) und (2) Satz 1 und 2 BauGB festlegt ist, daß die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.(4) aufzufordern sind. Hieran schließt sich erst das TÖB-Verfahren nach §4 Abs. (2) BauGB an. Eine Äußerungsmöglichkeit, also bereits vor dem TÖB-Verfahren, war hier in zusätzlicher Entsprechung zu §6 LWaldG1 gleichfalls nicht gegeben. Die Formulierung „auch“ in Abs. (1) 2. Halbsatz zum §4 stellt dabei auf alle zu äußernden Belange ab und hebt nur das besondere Prüferfordernis UVP hervor. Über dem normalen Einhaltungsverständnis der genannten Rechtsvorschriften hinaus wird deswegen nochmals im Besonderen darauf verwiesen, da dieser Flächennutzungsplan im Beteiligungsanschreiben des Amtes Brück als Entwurf März 2018 bezeichnet wird und sich nunmehr bereits im öffentlichen Auslegungsverfahren befindet, ohne daß im Vorfeld von Seiten des Planträgers Abstimmungsanfragen zu den umfangserheblichen Vorhabenabsichten mit Waldbetroffenheit unterschiedlichster Zielsetzungen an die Forstbehörde herangetragen wurden. Durch diese Rechtsnormabweichungen ist nur eine entsprechend eingeschränkte Planbegleitung und Vorgabenerarbeitung möglich. Rechtsfolgen daraus stünden daher nicht in Verantwortung der Forstbehörde. Eine Verfahrensbeanstandung durch die Rechts- und Fachaufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt.</p> <p>Bei der Planbeurteilung nach Waldrecht ist für alle Planziele mit Waldumwandlungsfolge die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wesentlicher Prüfinhalt, da hierdurch nun bereits im Vorgriff auf planfolgende Waldumwandlungen die Bestimmungen des §8 LWaldG1 zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen wird darin ausgeführt, daß eine Waldumwandelungsgenehmigung zu versagen ist, wenn die Umwandlung unvereinbar den Zielen der Raumordnung entgegensteht. Weiterhin soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.</p> <p>Da den Planunterlagen hierzu in sich widersprüchliche Schlussfolgerungen zu entnehmen sind, war die Vereinbarkeitsbewertung unter walddrechtlichen Aspekten durch die Forstbehörde für deren Abwägungsverfahren unter zur Hilfenahme von Stellungnahmen zur vorangegangenen Entwurfsplanung der für Bau- und Planungsrecht zuständigen Fachbehörden vorzunehmen. Verwendet wurden dabei nur die Vorgaben und Einschätzungen dieser Behörden, die ganz oder in Teilen weiterhin inhaltszutreffend auch für diese Planungen sind. Die raumordnerische und baurechtliche Planbeurteilung der vorliegenden Flächennutzungsplanung durch die hierfür zuständigen Fachbehörden wird hiervon also nicht berührt.</p> <p>Die walddrechtliche Beurteilung der vorliegenden Planziele umfasst folgende Inhaltsschwerpunkte: 1. Planziel Potenziell langfristiger Waldzuwachs</p>	<p>Hierzu liegt auch eine Stellungnahme des Landesbetriebes Forst – Oberförsterei Potsdam vom 13.06.2014 nach Beantragung einer Fristverlängerung, der stattgegeben wurde, vor (Gesch.Z: LFB 15.05-7026-32J09114JBWI2014).</p> <p>Es ist unverständlich, dass die fehlende frühzeitige Beteiligung des Planentwurfes bemängelt wird, da zu eben dieser Beteiligung eine Stellungnahme seitens der unteren Forstbehörde vorliegt.</p> <p>Es wird nicht darauf eingegangen, inwiefern und an welcher Stelle sich in den Planunterlagen widersprüchliche Aussagen befinden.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>2. Planziele mit Waldumwandlungsfolge 3. Planziel Waldgemeinde – Erholung, Waldgestaltung und Waldbrandschutz</p> <p>Einzelbewertung der Planziele:</p> <p>1. Planziel Potenziell langfristiger Waldzuwachs Die Beurteilung der Planzielstellung eines langfristigen Waldzuwachses von 30,31 ha wird den anderen Planzielbetrachtungen hiermit vorangestellt, da dieser von Seiten der Planträger als wesentlicher Teil der Argumentationsfolge zur Inanspruchnahme-Begründung weiterer, derzeit als Wald gm. §2 LWaldG1 festzustellender Flächen in einem Umfang von 16,89 ha angeführt wird (siehe Tabelle 22: Zusammenfassende Darstellung der Eingriffsflächen). Planfestsetzungen mit der Zielstellung eines Walderhalts oder der Waldmehrung sind grundsätzlich zu begrüßen, entsprechen sie doch den vom Gesetzgeber im §1 LWaldG1 formulierten Absichten zur Gemeinwohlbedeutung des Waldes. Ein derartiges Planziel ist also für sich genommen bereits dem Grunde nach nicht abzulehnen. Da in diesem Fall der Waldzuwachs jedoch ein aufwiegendes Argument für beabsichtigte Waldumwandlungen darstellen soll, kann dieses Planziel hierfür nur dann herangezogen werden, wenn dieses auch in der Umsetzungsrealität Bestand hat. Davon kann hier jedoch nicht ausgegangen werden. Die Eingriffswirkungen einer Waldumwandlung nach Waldrecht sind sowohl in räumlichen, als auch zeitlichen Zusammenhang zu kompensieren. Entsprechend dazu kann eine Planbeanspruchung von Freiflächen (hier Wald) mit Umnutzungsfolge nur für den Fall aufgewogen werden, wenn in dem anzunehmenden Realisierungszeitraum der Planung auch die Waldentstehung der Freiflächeninanspruchnahme vorausgeht oder zumindest ausgewogen parallel verläuft. Genau daran ermangelt es dieser Gegenüberstellungsabsicht. Das Entstehen/Wiederentstehen von Wald kann nur dann Abwägungsbedeutung erlangen, wenn der Entstehungsfortschritt von Wald Ergebnis einer verfahrensseitig und zeitlich gesicherten Umsetzungsmöglichkeit ist. Ohne hierzu parzellenscharfe Aussagen zu treffen, sind doch die allgemein zutreffenden Verfahrenswege zu benennen, um eine Beurteilungsfähigkeit herzustellen. Das alleinige Festsetzen von 'Wald' mit Erreichen über den Bestandesschutz-Verlust der bisherigen Nutzungsart bei deren Aufgabe ist hierzu völlig unzureichend. Hierdurch kann weder abgeschätzt werden, wann die voraussetzende Nutzungsaufgabe eintritt, noch wodurch die Voraussetzungen für eine Waldentstehung auf diesen Flächen geschaffen werden. In der Lebenswirklichkeit ist davon aus zu gehen, daß die Umwandlung von hier nun neu überplanten Waldflächen zeitlich eher und in der Umsetzung gesicherter ist, als das Wiederentstehen von Wald aus mehr als hundert zum Teil seit Generationen genutzten Erholungs- und Wohngrundstücken innerhalb von Ortsteilen, wie sie berlinnah häufig zu finden sind und in ihrer bestehenden Nutzung daher auch nach wie vor nachgefragt werden. Realistischer erscheint statt dessen eine auf die Machbarkeit innerhalb eines an der Wirklichkeit orientierten Zeitraumes reduzierte Ausweisung von Planzielflächen 'Wald', bei der sowohl durch die Struktur und Dichte der derzeitigen Nutzung, als auch durch die Vegetationsvoraussetzungen der Waldbestände, die beabsichtigte Zielsetzung tatsächlich erreicht werden kann.</p>	<p>Die Begründung der Waldinanspruchnahme erfolgt im Kap. 5.15 der Begründung zum FNP. Hier wird ausgeführt, dass bei Neuausweisung von Bauflächen in der Waldgemeinde Borkwalde, ausschließlich die Inanspruchnahme von Wald erfolgt. Wie von der unteren Forstbehörde angeführt wird argumentiert, dass die Splittersiedlungen im Norden und Westen von Borkwalde (Quartiere 1 und 5) als Wald dargestellt werden. Jedoch wird hier an keiner Stelle argumentiert, dass es sich dabei um einen Zuwachs von Wald handelt, sondern lediglich, dass die bebauten Bereiche nicht als Bauflächen ausgewiesen werden. Es kommt daher auch nicht zu einer Aufrechnung von Zuwachsflächen mit der Waldinanspruchnahme. Es geht dabei ausschließlich darum, dass in diesen Quartieren keine weitere Verdichtung möglich ist. Damit müsste die aus Sicht der Gemeinde erforderliche Bereitstellung einzelner zusätzlicher Wohnbauflächen im zentral gelegenen Quartier 2 (Alt-Borkwalde) erfolgen.</p> <p>Eine Nutzungsaufgabe ist in diesen Teilen des Gemeindegebietes nicht beabsichtigt. Es soll lediglich der Entwicklungsschwerpunkt auf den zentralen Bereich von Alt-Borkwalde gelegt werden. Dieses Vorgehen wird auch von Fachbehörden (u.a. Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Landesamt für Bauen und Verkehr) begrüßt.</p> <p>Eine realistische Festlegung von Flächen, die auch tatsächlich in einem absehbaren Zeitraum als Waldflächen bewirtschaftet werden können ist in der Regel nicht möglich, da davon auszugehen ist, dass die jeweiligen Nutzungen rechtmäßig sind. Dies könnte lediglich für Flächen zutreffen, bei denen eine Nutzungsaufgabe bereits erfolgt ist und der Bestandsschutz erloschen ist.</p> <p>Eine Festsetzung des Bestandes von Wohn- und Wochenendgrundstücken wurde bereits in Erwägung gezogen, ist jedoch mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Eine Festsetzung der Quartiere 1 und 5 bleibt somit alternativlos. In der Nachbargemeinde Borkheide wurde bei der Flächenausweisung im FNP analog vorgegangen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>Für die übrigen Bereiche mit derzeitigem Planziel ‚Wald‘ könnten nach Maßgabemöglichkeit, z.B. der Sondernutzung ‚Erholung‘, auch späterhin in hierzu untersetzende Planungen gestaltende Maßnahmen auch nach Waldrecht einfließen, die z.B. Waldbrandschutzaspekte bedienen. Derartige Einflussnahme-Instrumente sind nach hiesiger Kenntnis unter dem Beibehalt des Planziels ‚Wald‘ nicht gegeben. Dadurch würde letztlich der bisherige Status Quo der ‚Wald‘-Planzielbereiche unter Beibehalt auch aller Risiken auf unbestimmte Zeit festgeschrieben werden. Hierzu wird daher eine Abstimmung mit der Forstbehörde ausdrücklich empfohlen.</p> <p>Aus den genannten Gründen kann dieses Planziel ‚Wald‘ weder in seiner Umfangsumsetzbarkeit als realistisch angenommen werden, noch bei der Abwägung von Planzielen mit Waldumwandlungsfolge Berücksichtigung finden.</p> <p>2. Planziele mit Waldumwandlungsfolge 2.1 Umfänge der Planziele mit Waldumwandlungsfolge Die Aussagen der vorliegenden Planunterlagen zum Flächenumfang planbetroffener Waldflächen mit Umwandlungsfolge differieren erheblich zu dem forstbehördlich ermittelten Flächenumfang von Waldgrundstücken und Grundstücken mit Waldanteilen. Nach einer ersten Erhebung ist von einem Umfang planbetroffener Waldflächen mit Umwandlungsfolge in einer Größenordnung von rund 99,05 Hektar auszugehen. Diese gliedert sich nach den Betrachtungsunterschieden in: 27,62 ha qm. bisheriger Klarstellungs- (KS) u. Ergänzungssatzung (ES) (davon 23,37 ha KS und 4,25 ha ES) 31,68 ha B-Plan-Gebiet 33,00 ha Neuausweisung im Bereich der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung 6,75 ha Sonderbaufläche Erholung Quartier 4 Auswertung Waldfläche mit Umwandlungsfolge: 99,05 ha Planfläche Wald mit Umwandlungsfolge, davon 39,75 ha Neuausweisung Waldfläche mit Umwandlungsfolge Dem stehen folgende Planflächenangaben gegenüber: 28,00 ha derzeitig Wald im B-Plan-Gebiet (Planaussage 7.1) 8,00 ha qm. bisheriger Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung (Planaussage 7.1) 15,33 ha Neuausweisung im Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung 1,56 ha Sonderbaufläche Erholung Quartier 4 Auswertung Waldfläche mit Umwandlungsfolge: 52,89 ha Planfläche Wald mit Umwandlungsfolge, davon 16,89 ha Neuausweisung Waldfläche mit Umwandlungsfolge Es bestehen somit zwischen der forstbehördlichen Erhebung und den Planaussagen erhebliche Flächendifferenzen zu den Potenzialflächenangaben als auch den Zusatzflächengrößen mit Waldumwandlungsfolge, durch die bereits eine Planakzeptanz in der vorliegenden Form ausgeschlossen werden muss. Waldbetroffenheit qm §2 LWaldG1 ist auch bei Kleinflächen oder Flächenanteilen mit waldbetypischer Vegetation unter 2000 m² regelmäßig dann gegeben, wenn diese über einen Anschluss an andere mit Forstpflanzen bestockte Flächen diesen Schwellenwert erreichen, bzw. überschreiten. Insbesondere derartige Grundstücke mit Außenbereichsgrenze, Grundstücke mit Erholungs-</p>	<p>Die Berechnung der Waldinanspruchnahme erfolgte durch Gegenüberstellung der Biotopkartierung mit den Flächenausweisungen des FNP. Kartenmaterial mit den Flächen mit festgestellter Waldeigenschaft lag bei der Erarbeitung der Planunterlagen nicht vor.</p> <p>Die Flächen des Bebauungsplans und der Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen wurden nicht als zusätzliche Waldinanspruchnahme aufgeführt und bewertet, da es sich bereits um rechtskräftige Satzungen handelt, deren Festlegungen lediglich im FNP übernommen wurden. Es wurde lediglich die Waldinanspruchnahme bewertet, die durch Neuausweisung im FNP bedingt wird.</p> <p>Die unterschiedlichen Berechnungen der Flächenumfänge für die Waldinanspruchnahme sind zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Hierzu sind Daten zu den aktuellen Flächen mit Waldeigenschaft in der Gemarkung Borkwalde notwendig, die von der Unteren Forstbehörde bereitgestellt werden müssten.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>nutzung bzw. Wochenendbebauung und ungenutzte Kleingrundstücke, hier auch in den überwiegend bebauten Siedlungsteilen, bilden in Summe einen in den Planzahlen nicht erkennbar dargestellten, aber in der Wirklichkeit erheblichen Planflächenanteil. Eine derartige Flächenabstimmung mit der Forstbehörde im Vorgriff zu dieser Planung wurde von Seiten der Vorhabenträger nicht betrieben und ist nachzuholen. Da Borkwalde über keinen wesentlichen Freiflächenanteil außerhalb Wald verfügt, kann eine rechtssichere Planbeurteilung überhaupt erst vorgenommen werden, wenn über den planbetreffenden Waldflächenumfang Einvernehmen mit der Forstbehörde hergestellt wurde. Die vorliegenden Planzahlen hierzu sind daher aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar und wären im Vorfeld einer daher zwangsläufig notwendigen Planüberarbeitung abzustimmen. Unter anderem hieraus erklärt sich auch das Rechtserfordernis des §6 LWaldG1, welches wie eingangs erwähnt, unberücksichtigt geblieben ist.</p> <p>2.2. Wirkungen von Planzielen mit Umwandlungsfolge 2.2.1 Auswirkungen auf den Planraum Die Neuausweisung von Waldfläche mit Umwandlungsfolge in einem Umfang von 39,75 ha wird in der vorliegenden Planung im Wesentlichen mit der beabsichtigten Verdichtung innerhalb des Siedlungsteils der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) begründet. Darin befinden sich jedoch noch bereits festgesetzte Potenzialflächen mit Waldbetroffenheit in einem Umfang von 27,62 ha. Für das waldbrechtliche Abwägungsverfahren sind die raumordnerischen Entwicklungsvorgaben wesentlicher Beurteilungsgrund für Planziele mit Waldumwandlungsfolge. Aus den für Borkwalde hierzu geltenden Festsetzungen einer Innenentwicklung ist daher insbesondere unter Berücksichtigung des erheblichen Potenzialflächenumfangs keine weitere Planinanspruchnahme von Waldfläche mit Umwandlungsfolge waldbrechtlich legitimiert. Zudem ist den Planaussagen zur Einwohnerentwicklung zu entnehmen, daß die bisherige Gemeindeentwicklung im Wesentlichen durch Zuzug ohne raumordnerischer Zielentsprechung stattgefunden hat.</p> <p>Aus diesem Geschehen und den vorliegenden Planunterlagen wird erkennbar, daß nicht das Fehlen von Potenzialflächen einer Innenentwicklung im KES-Bereich entgegensteht, sondern Grund dafür die direkte Konkurrenz von Potenzialflächen im B-Plan-Gebiet und denen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist. So ist ein Großteil der B-Plan-Wohngrundstücke voll erschlossen mit verkaufs-optimierten Grundstücksgrößen deutlich unter 1.000m². Eine Vielzahl der im Bereich der KES liegenden Grundstücke haben diese Ausstattung nicht oder nur teilweise und sind mit Flächengrößen von über 1.000 bis 2.500 m² eher verkaufs-benachteiligt.</p> <p>Diese Situation hat dadurch waldbrechtliche Relevanz, wie eben diese innerörtliche Konkurrenz die Innenbereichsentwicklung im Bereich der KES benachteiligt, gleichzeitig aber innerhalb der KES weitere Flächenausweisungen mit Waldumwandlungsfolge mit der Notwendigkeit einer Innenbereichsentwicklung vom Planträger begründet werden. Für den Fall, daß gegen diese Argumentation Einwendungen vorgebracht werden, sollte im Sinne eines Sachgrundnachweises hierzu eine Gegenüberstellung der stattgefundenen Einwohnerentwicklung im B-Plan- Gebiet, ab B-Plan-Anwendung, im Vergleich zum Siedlungsteil der KES als Plan begründende Unterlage erarbeitet werden. Dieser Veränderungsansatz der bestehenden Planungen hat zudem eine</p>	<p>Wie oben erwähnt wurde die untere Forstbehörde im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt. Zusätzlich fand im Vorfeld ein Termin in der Revierförsterei in Borkheide statt.</p> <p>Die Argumentation der unteren Forstbehörde kann nachvollzogen werden. Es bestehen sowohl im Bebauungsplangebiet als auch im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung, die Waldeigenschaft besitzen. Jedoch muss auch das aktuelle Planungsziel der Gemeinde Borkwalde in Betracht gezogen werden, das Zentrum von Alt-Borkwalde zu stärken, auch im Sinne des erforderlichen Ausbaus der vorhandenen Infrastruktur. Eine (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplans wurde bereits in Betracht gezogen, würde der Gemeinde jedoch vor dem Hintergrund der Zielanpassung an die Ziele der Raumordnung keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten schaffen. Die Bindungswirkung des Bebauungsplans gegenüber dem Landesbetrieb Forst Brandenburg wurde durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft festgestellt (Schreiben vom 20. Dezember 2018).</p> <p>Die von der unteren Forstbehörde angesprochene Flächenkonkurrenz zwischen dem Grundstücksangebot im Bebauungsplangebiet und innerhalb des Quartiers 2 kann nachvollzogen werden. Jedoch ist es Ziel der Gemeinde, Alt-Borkwalde als den für die Waldgemeinde prägenden Siedlungsteil zu stärken und die Entwicklung zukünftig verstärkt auf dieses Gebiet zu konzentrieren. Weiterhin sind zusätzliche Entwicklungsflächen notwendig, da für Borkwalde - entgegen der Statistiken des Landes Brandenburg - ein stark gestiegenes Bauinteresse mit entsprechendem Bevölkerungswachstum festzustellen ist. Der zweite Entwurf wird um entsprechende Statistiken erweitert.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>weitere gewichtige walddrechtliche Komponente. Während im Bereich der KES netzartige, teils unterbrochene Waldstrukturen und Waldflächen mit Insellage von überwiegender Innenbedeutung für den Siedlungsbereich vorzufinden sind, kommt den noch größtenteils geschlossenen Waldbereichen im Nordteil des B-Plangebiets über deren Anschluss an große Waldungen eine wesentlich höhere Naturraumbedeutung zu. Ein weiterer Entwicklungsfortschritt in diesem B-Plan-Bereich würde die derzeit noch gegebene Steuerungsmöglichkeit von Vorhabenflächen mit Waldumwandlungsfolge aus dem B-Plan-Gebiet hin zum Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung über entsprechende Planänderungen dauerhaft verschließen.</p> <p>2.2.2 Planzielwirkungen außerhalb des Planraumes (1) Nachteilswirkung auf raumordnerisch priorisierte Vorhaben Die direkte Konkurrenzwirkung zu Wohnentwicklungsvorhaben von umliegenden Orten mit zentralörtlicher Funktion wie Brück, Beelitz, Lehnin u.a.m. ist nicht Zuständigkeitsgegenstand einer walddrechtlichen Beurteilung. Von entsprechender forstrechtlicher Bedeutung sind jedoch die bereits aus dem Umsetzen bestehen-der Planungen spürbaren und aus den neuen Planzielen zusätzlich entstehenden indirekten Vorhabenfolgen, die erhebliche Auswirkungen auf die Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten von Waldumwandlungsvorhaben bis in den Ballungsraum Potsdam/Berlin nach sich ziehen. Die anhaltende Verknappung von Ausgleichsflächen führt bereits jetzt dort zu einer Rechtsnormabweichung vom Eingriffsausgleich am Eingriffsort durch erhebliche Verschiebung an eingriffsfertige, nur ausnahmezulässige Orte. Wesentlicher jedoch ist für Vorhabenträger, insbesondere die der öffentlichen Hand, daß es durch die Ausgleichsflächenknappheit derzeit bereits zu erheblichen Verzögerungen und Verteuerung bei der Vorhabenumsetzung gerade auch in hierfür planungsrechtlich prädestinierten Zielgebieten kommt. Der aus dem Entwurf abgeleitete Vorhabenumfang mit Waldumwandlungsfolge von 99,05 ha Borkwaldes entspräche in Jahresscheiben allein aus dem Eingriffsausgleichserfordernis nach Waldrecht jährlich ein Mehrfaches wie das der Landeshauptstadt Potsdam. Hinzu kommt, daß durch die enge Begrenztheit verfügbarer Ausgleichsflächen ohne nennenswerte Zuwachserwartung, absehbar wird, daß es dadurch für raumordnerisch vorrangigere Vorhaben zu weiteren Beschränkungen bis hin zum Umsetzungsstillstand durch ungeklärten Eingriffsausgleich kommen wird.</p> (2) Nachteilswirkung Waldnutzung und Erholung im umgebenden Raum Wesentliche Teile der Planzielgebiete mit Waldumwandlungsfolge grenzen an große zusammenhängende Waldungen anderer Gemarkungen an. Bereits durch die Einwohnerzahlentwicklung von rund 300 bis gegenwärtig 1500 findet hierdurch eine deutlich gestiegene Waldinanspruchnahme für Freizeitaktivitäten in Flächen außerhalb der Gemarkung Borkwaldes statt. Dies führt zwangsläufig zu Interessenskonflikten mit den Waldbewirtschaftern der angrenzenden Gemarkungen als auch zu einem sich weiter erhöhenden Risikoeintrag aus dieser Erholungsnutzung (Waldbrand, Verkehrssicherung etc.). Begleitende Abstimmungen über gestaltende und steuernde Maßnahmen zur Erholungsnutzung mit den von dieser Nachteilsverlagerung betroffenen Gemeindeverwaltungen sollten einer Planerarbeitung vorausgehen. Die Hinzuziehung der Forstbehörde als beratende Instanz wird empfohlen. (3) Nachteilswirkung für den Naturraum Wald	<p>Das erhebliche Ausgleichserfordernis kann nicht innerhalb des Gemeindegebietes gedeckt werden. Dies wird auch in Umweltbericht und Landschaftsplan erwähnt. Hier wird jedoch ausschließlich der Flächenumfang der durch Neuausweisung im FNP notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Bebauungsplan und Klarstellungs- und Ergänzungssatzung stellen hier eigenständige Planinstrumente dar.</p> <p>Die Abstimmung der Gemeinde Borkwalde bzw. der Amtsverwaltung von Brück zu dem Thema der nachteiligen Wirkungen von Freizeitnutzungen auf die Waldnutzung durch stetigen Bevölkerungszuwachs werden zur Kenntnis genommen. Diese betrifft jedoch nicht unmittelbar die Flächenausweisungen des FNP und hat außerhalb des Planverfahrens zu erfolgen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>Die Umsetzung der vorliegenden Planung wird im Ergebnis zu einer weiteren Waldinanspruchnahme durch Umwandlung und Erholungsnutzung führen, ohne planerische Steuerungsinstrumente zur Nivellierung der bisher unausgewogenen und unverhältnismäßigen Ortsentwicklung zu nutzen, die hinsichtlich ihrer Umsetzungswirklichkeit realisierbar sind. Der Beibehalt der bereits vorhandenen Potenzialflächen führt insbesondere im Nordteil des B-Plan-Gebietes zu einer großflächigen Waldinanspruchnahme mit Umwandlungsfolge innerhalb eines bis jetzt intakten Naturraumes, hier des geschlossenen Waldgebietes zwischen den Gemeinden Borkwalde, Kanin, Klaistow und Fichtenwalde. Damit verbunden sind ein zunehmender Risikoeintrag in diese Waldungen sowie die Zunahme von Negativfolgen aus der Erholungsnutzung mit negativen Wechselwirkungen für die Gemeinden selbst (z.B. Erhöhung Brandgefahr, Interessenskonflikte der Nutzergruppen). Für diesen Wirkungsausgleich wären planungsseitig die Aussagen zu treffen, die sowohl hinsichtlich Ihrer Finanzierungsmöglichkeit als die des Umsetzungsweges Realisierungsaussicht haben. Aus diesen und den eingangs erläuterten Bewertungen kann eine Anrechnung des Planziels 'Wald' (Entstehung) hierbei nicht planzielaufwertend berücksichtigt werden.</p> <p>3. Planziel Waldgemeinde - Erholung, Waldgestaltung und Waldbrandschutz Die im Planentwurf getroffene Aussage zum Erhalt einer Waldgemeinde mit typischen Waldbaumanteilen auch innerhalb der Siedlungsbereiche hat auch walddrechtliche Bedeutung. Intakte, stabile Netzstrukturen können Schutzfunktion für Insellagen Wald sowie Baumgruppen und Waldränder übernehmen. Dieses Funktionsergebnis ist aber an Größen und Lage sowie den Ausgangsbaumbestand gebunden und wird aus ehemals ausreichend bestockten Waldgrundstücken nur über erhebliche Anteilsgrößen bei Grundstücken über 1000 m² dauerhaft gesichert werden können. Kleinere Grundstücke unterliegen bereits aus Verkehrssicherungsgründen erfahrungsgemäß einer stetigen Entnahme der Ausgangsbestockung, wodurch bereits mittelfristig ein Baumbestandserhalt nicht gesichert angenommen werden kann. Auch durch die Zunahme von Extremwetterlagen sollte die Belassungsabsicht von Waldbaumanteilen nur dort gefordert werden, wo sowohl die Grundstücksgröße als auch der Anschluss an andere intakte, ausreichend dimensionierte Waldbaumstreifen hergestellt werden kann. Hierzu wären flurstücksscharfe Festsetzungen in nachfolgenden untersetzenden Planungen erforderlich. Der flächig sichtbare Waldsiedlungscharakter ließe sich aus den genannten Gründen in Sondernutzungsbereichen 'Erholung' einfacher umsetzen. Mit umfangsgesteigerter Verfolgung dieses Planziels als Steuerungsinstrument, könnten baumbestandene Siedlungsteile im Anschlussbereich zu Waldflächen gegenüber Witterungseinflüssen mit positiver Wechselwirkung auch auf den Siedlungsteil stabilisiert und über Vorgaben nachfolgender Planungen so gestaltet werden, daß sich vorteilhafte Effekte sowohl für die Erholungswirkung als auch auf die Risikominimierung Wald zu Siedlung ergäben. Die im Planentwurf wiederholt geäußerte Zielabsicht eines Waldumbaus von Kiefernreinbeständen zu wertvollen Mischbeständen zeigt bereits aus dem zurückliegenden Erfahrungszeitraum Umsetzungsschwierigkeiten, die ohne zusätzliche, begleitende Maßnahmen der planführenden Gemeinde, auch in Zukunft forstbestehen. Die Umsetzung derartiger Möglichkeiten erfolgt derzeit über die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel. Daraus resultieren neben</p>	<p>Die Gemeinde hatte bereits eine Teilaufhebung des Bebauungsplans in Erwägung gezogen. Da jedoch eine Teilaufhebung nicht zu einer Verlagerung der Entwicklungsoptionen für Wohnbauflächen gemäß Ziel 4.5 LEP B-B zugunsten von Alt-Borkwalde führen würde, wurde die Idee nicht weiterverfolgt.</p> <p>Inwiefern im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine Erhaltung von Waldbaumbestand festgesetzt werden kann (z.B. durch Flächen mit Erhaltungsbindungen oder bei größeren Flächen die Ausweisung als Fläche für Wald) ist im konkreten Bedarfsfall zu klären.</p> <p>Die angesprochene Umsetzung einer Erhaltung und Förderung des Waldsiedlungscharakters in Sonderbauflächen betrifft das Quartier 4. In einem weiteren Planungsschritt kann das Quartier als SO Erholung im Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeit festgesetzt werden.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
5			<p>einem erheblichen Eigenanteil und der Vorausfinanzierung der Maßnahme durch den Waldbesitzer, nach Maßnahmeumsetzung auch einsetzende Bewirtschaftungsnachteile der Waldflächen für einen erheblichen Zeitraum. Für die in diesem Betrachtungsraum überwiegend ansässigen Kleinwaldbesitzer sind diese Nachteile entscheidungserheblich und führen daher nur sporadisch zu Waldumbaumaßnahmen. Ein Beförderungsansatz dieser Maßnahmen wäre daher die Schaffung zusätzlicher finanzieller Anreize unter Poolbildung von zweckentsprechend zusammengefassten Waldbesitzflächen interessierter Waldbesitzer. Die Abstimmung zu allen zweckdienlichen Fördermöglichkeiten mit der Forstbehörde wird hierzu im Vorfeld empfohlen. Gleichfalls ist ein entsprechendes Flächenmanagement bereits aus Gründen der Waldbrandvorsorge auch für das Gemeinwohl dringend zu empfehlen, wie im Fall der Waldgemeinde Fichtenwalde das jüngste Brandereignis mit erheblicher Siedlungsgefährdung zeigt. Das Planziel 'Waldgemeinde' erfordert in dieser Entsprechung ein ausgearbeitetes planseitig festgeschriebenes Brandschutzkonzept unter Beteiligung der Feuerwehr, der Forstbehörde und betroffener Waldbesitzer.</p> <p>Zusammenfassung: Die vorliegende Planung verfolgt erste Ansätze die Bedeutung des Waldes mehr in den Focus zu rücken. Jedoch sind die ausgewiesenen Planziele hierfür nicht ausreichend, in der Realisierung ungesichert und stehen überwiegend der textlichen Zielbeschreibung im Wirkergebnis der Planung entgegen. Für eine Flächennutzungsplanung ist der Umfang der Waldbetroffenheit neu zu ermitteln und mit der Forstbehörde abzustimmen. Bei der Flächennutzungsplanung ist der Flächenumfang von Planzielen mit Waldumwandlungsfolge insgesamt zu reduzieren und auf ein raumordnerisch legitimes Maß zur Sicherung der Siedlungsinnenentwicklung zu beschränken, auch um der bestehenden Abwägungsdisproportionalität abzuweichen. Die Sicherung der Innenentwicklung (Verdichtung) im Bereich der derzeitigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann über die ausgleichende Anpassung der B-Plan-Aussagen angesteuert werden (Anpassungserfordernis). Nach Ablauf der 7-Jahresfrist sind dabei für die Gemeinde selbst auch keine unkalkulierbar hohen Haftungsansprüche sichtbar, soweit über eine Veränderungssperre keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen bis zur B-Planänderung begonnen werden. Für das Planziel 'Wald' in derzeit bestehenden Siedlungsteilen ist das Verfahren zur Zielerreichung schrittweise und rechtssicher begründet unter Angabe des dafür vorgesehen Zielzeitraums aufzuzeigen. Für die Planziele mit Auswirkungen auf Waldflächen benachbarter Gemeinden wird die Abstimmung mit deren Absichten und bestehenden Planungen empfohlen. Für das Plangebiet ist der Vorgabenrahmen für ein Erholungs- und Waldbrandschutzkonzept auszuarbeiten. Für das Plangebiet ist der Vorgabenrahmen für ein Erhaltungskonzept 'Waldsiedlung' zu erarbeiten. Beratungen und Abstimmungen zu den in dieser Fachstellungnahme dargestellten Themen können mit der für die Gemeinde Borkwalde zuständigen Oberförsterei Potsdam direkt vereinbart werden.</p>	<p>Bei der Festlegung der möglichen Flächen für ökologische Waldumbaumaßnahmen erfolgten aus struktureller Sicht und beinhaltet die potenziell geeigneten Flächen. Eine konkrete Umsetzbarkeit wurde nicht geprüft und ist im konkreten Bedarfsfall im Einzelnen abzufragen. Dennoch wurden auch im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Möglichkeiten für entsprechende Maßnahmen innerhalb von Borkwalde oder im angrenzenden Truppenübungsplatz aufgezeigt (Stellungnahme BIMA). Negative Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu diesem Thema liegen nicht vor, sodass von einer Akzeptanz bei den Waldbesitzern auszugehen ist.</p> <p>Ein Brandschutzkonzept ist unabhängig vom Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Auf Ebene des Amtes Brück besteht ein Gefahrenabwehrbedarfsplan. Weiterhin sind die beispielhaften Brandereignisse in der Regel durch Ortswehren allein nicht zu bekämpfen, sodass der Landkreis als Träger des Brandschutzes entsprechende Unterstützung bietet.</p> <p>Die Planung ist schon aufgrund der fehlenden Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung zu überarbeiten und die Wohnbaufläche weiter zu reduzieren.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Entwurfs ist die Planung mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Planung wird an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Anpassungsfähigkeit an die Ziele der Raumordnung bei Beschränkung auf die Innenentwicklung <u>und</u> die Fläche des Bebauungsplans wurde von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Aussicht gestellt.</p> <p>Über die Anpassung des Bebauungsplans um den als Grünfläche ausgewiesenen Bereich als Fläche für Baumerhalt / Wald (ca. 4,7 ha) festzusetzen, muss die Gemeinde in einem gesonderten Verfahren entscheiden. Eine dauerhafte Umwandlung dieses Bereiches in eine Grünfläche befindet sich derzeit nicht in Vorbereitung. Für das Verfahren des FNP ist die aktuell rechtskräftig festgesetzte Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Frist zur Zielerreichung für Waldflächen auf jetzigen Siedlungsflächen kann nicht festgelegt werden, da die Quartiere bis zu einer langfristigen Nutzungsaufgabe, die zu einem Erlöschen des Bestandsschutzes führt, erhalten bleiben sollen. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch keine alternative Festsetzungsmöglichkeit gegeben.</p> <p>Die Nachbargemeinden wurden an der Planung im Rahmen der Verfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB beteiligt. Es gingen keine Einwände oder sonstige Hinweise zu dem Flächennutzungsplan ein.</p> <p>Die möglichen Maßnahmen zum Erhalt des Waldsiedlungscharakters sind in der Begründung aufgeführt. Dies hat in nachgeordneten Planverfahren zu</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
8			<p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Oberdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Flächennutzungsplanentwurfs und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Bestehende Hauptleitungen sind im Plan nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Zusätzliche Flächen für die Versorgung der Baugebiete sind aus jetziger Sicht nicht erforderlich und werden im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen. Kleinere untergeordnete Flächen für Anlagen zur Versorgung sind auch innerhalb der Baugebiete zulässig.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit vorhandenem Leitungsbestand (hier: Gasleitungen) werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen von Bodenarbeiten im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
8			Anlagen: Plan (Maßstab 1:5000 / Plangröße DIN A0) Leitungsschutzanweisung	Keine Abwägung erforderlich	
9	BIL eG	Email vom 19.07.2018	Die Anfrage "Entwurf Flächennutzungsplan Borkwalde" mit der Nummer 20180719-0298 vom 19.07.2018 15:07:53 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet. Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen. Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber: Keine zuständigen Teilnehmer gefunden Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich: (...)	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich	
10	E.ON E.DIS Energie Nord AG	20.08.2018	Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 3.8.2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen, zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Gebiet befinden sich Anlagen und Leitungen unseres Unternehmens. Auf jeden Fall sind unsere vorhandenen Leitungen und Anlagen zu berücksichtigen und zu sichern. Die Lage unserer Versorgungsleitungen ist rechtzeitig bei unserem Bereich Netzdokumentation zu beantragen. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Mittel- und Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Mittel- und Niederspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Wir bitten daher zu berücksichtigen, dass die Erschließung von Vorhaben sowie instandhaltungsbedingte Wechsel der Anlagen auch weiterhin möglich sein müssen, Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt/Gemeinde befinden genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen. Zur weiteren Beurteilung des Standortes, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, benötigen wir rechtzeitig einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500;	Kenntnisnahme Die Hinweise zur Sicherung des Leitungsbestandes der e.on e.dis AG werden im Rahmen konkreter Bauvorhaben berücksichtigt. In der Regel ist die Verlegung von Leitungen innerhalb des öffentlichen Straßenraumes bzw. durch Grunddienstbarkeiten möglich. Die e.on e.dis AG wird im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen beteiligt.	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
10			<p>- Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baus-trombedarf; - Namen und Anschrift des Erschließungsträgers bzw. der Bauherren. Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden bzw. dem Erschließungs-träger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Nach-folgend mochten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen mochten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan-zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstand-orte eingetragen sind. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt über Baum-standorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FGSV 939) Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleis-tet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschä-digungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden. Freileitungen mit einer Nennspannung kleiner/gleich 1 kV: Grundsätzlich sind die allgemeinen Abstände nach DIN VDE 0211 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhal-ten. Bei Freileitungen bis 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausge-schwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 1 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berück-sichtigt wird. Freileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV: Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100 Tab. 103 zu vorhandenen elektri-schen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung über 1 kV bis 110 kV, darf der Abstand zwischen äußerem ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Zu unseren vorhande-nen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig, In Kabelnahe ist Handschachtung erforderlich.</p>	<p>Ein Antrag auf Neuerschließung ist im Bedarfsfall vom jeweiligen Vorhabens-träger zu beantragen.</p> <p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung und Prüfung im Zuge möglicher Pflanz-maßnahmen</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
11	50Hertz Trans-mission GmbH, TG Netzbetrieb	08.08.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen	Kenntnisnahme	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
11			und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich	
12	Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz	18.07.2018	Der Wasser - und Bodenverband Nuthe - Nieplitz hat gegen die von Ihnen eingereichten Unterlagen keine Einwände, da Belange des Verbandes nach jetzigem Kenntnisstand nicht berührt sind. Wir bitten aber, folgende Hinweise bei der Planung zu beachten: • Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadlose Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r(5/5) und r(5/100) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen. • Sollten deshalb während der Bauphase Anschlüsse oder Einleitungen in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband gesondert eine neue Stellungnahme einzuholen, weil Betroffenheit entsteht.	Die allgemeinen Hinweise des WBV Nuthe-Nieplitz betreffen Ausführungsplanung sowie die Ausführung von Bauvorhaben. Im FNP werden keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen konkreter Bauvorhaben berücksichtigt. Keine Abwägung erforderlich	
13	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“	Email vom 06.08.2018	Aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, da Anlagen die der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen, hierbei nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	
14	Wasser- und Bodenverband "Großer Haveländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen"	08.08.2018	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Flächennutzungsplan Borkwalde – Amt Brück, teilen wir Ihnen mit, dass dadurch keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen werden.	Keine Abwägung erforderlich	
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	21.09.2018	In der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Auf die Sonderbaufläche Bund „Truppenübungsplatz Lehnin“ wurde bereits im Entwurf des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht eingegangen und dahingehend beschrieben, dass das gesamte Gelände militärischer Sicherheitsbereich ist und der Zutritt der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten ist. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren durchaus die Möglichkeit besteht, im Naturraum benötigte A+E - Waldumbaupotential aus dem Bestand des Bundes einschließlich der Ausführung von Arbeiten auf diesen Flächen, zur Verfügung zu stellen. Nach Abstimmung mit dem Bundesforstbetrieb Westbrandenburg kann ggf. auch Waldumbaupotential (als Emissionsschutz) auf dem Truppenübungsplatz Lehnin hinzugezogen werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Kenntnisnahme Auf die Möglichkeit von Waldumbau als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme auf Flächen des TÜP Lehnin für vorbereitete Eingriffe wird ggf. im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zurückgegriffen. Die Hinweise werden zum vorhandenen Waldumbaupotential wird in die Begründung aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich	
16	Landesamt für Bauen und Verkehr – Außenstelle Cottbus	13.09.2018	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsver-		

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
16			<p>fahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf (FNP-Entwurf) für die Gemeinde Borkwalde bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände.</p> <p>Begründung: Die ausschließliche Konzentration der Ausweisung von Wohn-, Misch- und Sondergebietsflächen (Wochenendhausgebiete) auf den zentralen Bereich (Bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, genehmigter B-Plan) und damit der Ausschluss der Entstehung von Splittersiedlungen sowie die maßvolle Abrundung der bebauten Ortslage stehen im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsvermeidende Strukturen durch vorrangige Nutzung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (Bebauungsverdichtung) zu entwickeln.</p> <p>Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Ausweisungen im FNP-Entwurf nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen der v. g. Bereiche, die das Gemeindegebiet Borkwalde betreffen könnten, sind ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Die Anbindung der Ortslage Borkwalde an das Netz des übrigen ÖPNV ist durch mehrere Haltestellen, die durch regionale Buslinien bedient werden, vorhanden. Wie in den vorliegenden Unterlagen (Begründung zum FNP) bereits ausgeführt wurde, ist eine dem Bedarf angepasste ÖPNV-Erschließung auch künftig zu gewährleisten.</p> <p>Hinweise: Ansprechpartner für erforderliche Verbesserungen im ÖPNV-Angebot ist der zuständige Aufgabenträger für den ÖPNV, der Landkreis Potsdam-Mittelmark. Eine Beurteilung des eingereichten FNP-Entwurfes aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
17	<p>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg – Außenstelle Schönefeld des LBV</p>	20.09.2018	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: März 2018) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg, 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Flächennutzungsplan nicht berührt, 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde. <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Entwurf (Stand: März 2018) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde liegt au-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
17			<p>ßerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.</p> <p>Südlich der Gemeinde befindet sich auf einer Teilfläche des ehemaligen Flugplatzes Borkheide das Modellfluggelände Borkheide. Der Flugsektor liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind Beeinträchtigungen ziviler luftrechtlicher Belange nicht zu erwarten. Insoweit bestehen derzeit aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borkwalde.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Planungsgebiet oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 3. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggf. erforderliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. <p>Ich bitte um Übergabe eines Abwägungsprotokolls zu dem o.g. Verfahren.</p>	<p>Da Änderungen der Planung aufgrund eingegangener Stellungnahmen notwendig sind, ist die Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt.</p> <p>Das Abwägungsprotokoll wird nach erfolgter gemeindlicher Abwägung an alle Absender von Stellungnahmen zu diesem Planverfahren versendet.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
18	Gemeinde Planebruch	03.07.2018	<p>Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt, dass Belange der Gemeinde durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde nicht berührt werden.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Planebruch hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde die Möglichkeit Stellung zum Entwurf zu nehmen. Planerische Auswirkungen für die Gemeinde sind durch den Entwurf nicht feststellbar. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde die Flächenausweisung auf ein Kerngebiet konzentriert und dadurch verringert. Auf Grund des Umfangs wird auf den Versand der vollständigen Planunterlagen verzichtet, diese können digitalbereit gestellt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
19	Amtsverwaltung Brück	31.08.2018	<p>Im Quartier 2 wird das Flurstück 604 unmittelbar neben der Kita (südlich Brücker Weg) als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen. Ist aber ein Wohngrundstück. War mal zur Kita zugehörig, wurde aber so um 2000 rausgemessen. Somit auch im LP falsch ausgewiesen. In der Legende wurden die schraffierten Flächen für bebaute und unbebauten Grundstücke vertauscht.</p>	<p>Die Planzeichnung sowie die Begleitpläne sowie Darstellungen in der Begründung werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
20	Stadt Brück	20.09.2018	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass Belange der Stadt durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde nicht berührt werden.</p> <p>Begründung: Die Stadt Brück hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde die Möglichkeit Stellung zum Entwurf zu nehmen. Planerische Auswirkungen für die Stadt sind durch den Entwurf nicht feststellbar. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde die Flächenausweisung auf ein Kerngebiet konzentriert und dadurch verringert. Auf Grund des Umfangs wird auf den Versand der vollständigen Planunterlagen verzichtet, diese können digital bereit gestellt werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	

Nr.	Behörde / TöB	SN vom	Inhalt der Stellungnahme	Handlungsbedarf	Ja / Nein / Enthaltung
21	Gemeinde Borkheide	27.09.2018	<p>Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt, dass Belange der Gemeinde durch den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borkwalde nicht berührt werden.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Borkheide hat im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Nachbargemeinde die Möglichkeit Stellung zum Entwurf zu nehmen. Planerische Auswirkungen für die Gemeinde sind durch den Entwurf nicht feststellbar. Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung wurde die Flächenausweisung auf ein Kerngebiet konzentriert und dadurch verringert. Auf Grund des Umfangs wird auf den Versand der vollständigen Planunterlagen verzichtet, diese können digitalbereit gestellt werden.</p>	Keine Abwägung erforderlich	